

- Er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 - Er aus der Jugendfeuerwehr austritt
 - Die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - Er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - Er das 18. Lebensjahr vollendet hat oder
 - Der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. §4 Abs. 5 gilt entsprechend.
 - Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Jugendleitern ihrer Abteilung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie sollen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und sollten den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
 - Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom Stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten vertreten.
 - Die Leiter der Jugendgruppen erfüllen ihre Aufgabe in erster Linie freiwillig. Sollten nicht genügend Leiter der Jugendgruppe vorhanden sein, kann der Feuerwehrkommandant geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit dieser Aufgabe betrauen. Die Leiter der Jugendgruppe müssen einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und sollten den Lehrgang Jugendgruppenleiter - Kindergruppen in der Jugendfeuerwehr besucht haben.
- § 8 Ehrenmitglieder**
Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
- Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
 - bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.
- § 9 Organe der Feuerwehr**
Organe der Feuerwehr sind
- Feuerwehrkommandant,
 - Abteilungskommandant,
 - Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
 - Feuerwehrausschuss,
 - Abteilungsausschüsse,
 - Hauptversammlung,
 - Abteilungsversammlungen.
- § 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter**
(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
- einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 - über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freierwerden der Stelle oder nach Veragung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 - für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 - für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 - die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 - dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Anstelle des Gemeinderates tritt der jeweilige Ortschaftsrat. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
- einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 - über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 - die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Stellenplan der Stadt Ettenheim sieht einen hauptamtlichen Gerätewart vor, der bei Bedarf durch ehrenamtliche Kollegen ergänzt werden kann. Diese werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.
(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.“
(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreleinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 4 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten i.d.R. stellvertretenden Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter und
 - der Obmann der Ausbildung
- (3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und bei der
- Einsatzabteilung in Ettenheim+Altdorf aus 6 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Ettenheimweiler aus 6 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Wallburg aus 4 gewählten Mitgliedern.
 - Einsatzabteilung in Münchweiler aus 6 gewählten Mitgliedern
- Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.
Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14 Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Er bestehen aus dem Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) als den Vorsitzenden und
- den Jugendgruppenleitern
 - den Vertretern aus der Gruppe (je Gruppe 2 gewählte Mitglieder)
- Weiterhin aus Mitgliedern ohne Stimmrecht:
- dem Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter
 - dem Protokollführer
- Die Mitglieder werden in der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
(2) Dem Ausschuss gehört als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
(3) Für die Ausschuss nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
(6) Für die Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.
- § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**
(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
(2) Das Sondervermögen besteht aus
- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - sonstigen Einnahmen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausfüllung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 25.06.2013 außer Kraft.

Gez. Metz Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kommunales Wohnraumförderprogramm

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum ist eine große Herausforderung. Auch in Ettenheim sind bezahlbare Wohnungen knapp. Neben der vielfältigen Unterstützung von Innenentwicklungsprojekten und der Entwicklung neuer Baugebiete über das „Ettenheimer Baulandentwicklungsmodell“ arbeitet die Stadtverwaltung durch aktive Ansprache der Eigentümer an der Aktivierung von Baulücken und leerstehenden Gebäuden. Zusätzlich hat der Gemeinderat im vergangenen Jahr ein kommunales Förderprogramm beschlossen, welches zur Bekämpfung des Wohnraummangels beitragen soll und somit möglichst viele vorhandene Potentiale aktiviert und zusätzlicher bezahlbarer Wohnraum durch effiziente Flächennutzung geschaffen wird. Das Förderprogramm besteht aus zwei Bausteinen - zum einen aus einem Beratungszuschuss in Höhe von 400 Euro, den alle natürliche Personen erhalten, wenn sie sich über die Möglichkeiten zur Schaffung einer zusätzlichen Wohnung in ihrem Gebäude in Ettenheim und seinen Ortsteilen beraten lassen. Voraussetzung dabei ist, dass die zusätzliche Wohneinheit durch Teilung und Umbau einer Wohnung oder durch Änderung bisher anders genutzter Räume, wie z.B. durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen werden können. Der Zuschuss wird nur einmalig je Gebäude gewährt. Nicht gefördert wird die Beratung, wenn eine zusätzliche Wohnung offensichtlich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht auf dem Grundstück realisierbar ist. Ferner ist keine Förderung möglich, wenn für das Gebäude bereits ein Baugenehmigungsverfahren läuft oder das Gebäude noch nicht fertiggestellt ist. Die Beratung hat durch einen Architekten, der Mitglied in der Architektenkammer ist, zu erfolgen und muss durch das vom Land bereitgestellte Beratungsprotokoll nachgewiesen werden. Der Antrag ist nur innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Beratung möglich. Außerdem gibt es einen Wiedervermietungs-zuschuss, ihn Höhe von zwei Nettomonatskaltmieten, max. 2.000 Euro. Natürliche Personen erhalten den Zuschuss, wenn sie eine in ihrem Eigentum befindliche, leerstehende Wohnung in Ettenheim und seinen Ortsteilen wieder vermieten. Die Wohnung muss bis zum Zeitpunkt der Wiedervermietung mindestens 6 Monate leer gestanden haben und ein neues unbefristetes oder mindestens auf 1 Jahr befristetes Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Die Förderung ist ausgeschlossen bei gebundenen Wohnraum mit einer Belegungspflicht und bei Unterteilung des Wohnraums in mehrere selbstständige Einheiten. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Mietverhältnisses zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über die Dauer des Leerstandes (Bürgerbüro Ettenheim) und das neue Mietverhältnis (Mietvertrag) beizufügen. Weitere Informationen und Beratung beim Bauamt der Stadt Ettenheim, Markus Schoor, Telefon 07822 / 432 300, markus.schoor@ettenheim.de.

Mobilmesse Drive am 17. März

Am 17.3., von 12 bis 18 Uhr veranstaltet das Unternehmen Ettenheim e. V. in der Ettenheimer Innenstadt die 12. Mobilmesse „Drive“. Für die Durchführung der Veranstaltung ist erforderlich, den Innenstadtbereich und einen Teilbereich des Gewerbegebiets Radackern für den fließenden sowie für den ruhenden Verkehr am Sonntag, 17.3., von 8 bis 19 Uhr zu sperren. Ebenso werden Halteverbote an verschiedenen Örtlichkeiten im Stadtgebiet eingerichtet, um die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten. Rund um den Stadtkern stehen für Besucher*innen und Anwohner*innen ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Die Stadtverwaltung bittet die Verkehrsteilnehmer*innen um Beachtung und weist vorsorglich darauf hin, dass verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden können.

WIR GRATULIEREN

- **Altdorf**
08. März: Antonino Sansone (85 Jahre).
- **Ettenheim**
08. März: Bärbel Schürgens (80 Jahre).
14. März: Emil Ibig (70 Jahre).
- **Ettenheimmünster**
09. März: Andrea Warnke-Kockrow (70 Jahre).
12. März: Kerstin Hancke-Laun (85 Jahre).
- **Ettenheimweiler**
09. März: Helmut Holzhäuser (85 Jahre).
- **Münchweier**
09. März: Gerhard Tränkle (80 Jahre).

ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER

Ortschaftsratssitzung

Die nächste Ortschaftsratssitzung in Münchweier findet am 18.03.2024 statt.

DAS RATHAUS INFORMIERT

ETTENHEIM

Wochenmarkt am Freitag, 8. März

Der Wochenmarkt auf dem Marienplatz bietet am Freitag von 14 bis 18 Uhr die Möglichkeit, frische, regionale Produkte einzukaufen. Die Besucher erhalten Truthahnfleisch und Wurst, mediterrane Spezialitäten, Blumen und Frühlingsblüher, Obst und Gemüse, Brot und Aufstriche, Honig, Kaffee und Waffeln, Seifen, Käsevariationen, Sekt und Wein. Wir bitten um Freihaltung der Parkflächen für die Markthändler. Der Wochenmarktaufbau beginnt um 11 Uhr, es gilt ein absolutes Haltverbot auf den Parkflächen.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

ALTDORF

■ Spielsergebnisse des TTC Altdorf

Jungen U19 II - Willstätt II 9:1; Herren - Schmieheim 9:4; Jungen U15 II - Hohberg II 7:3; Jungen U19 III - Berghaupten III 2:8; Berghaupten - Jungen U13 7:3; Jungen U15 III - Schmieheim 0:10; Jungen U15 - Ringsheim 8:2; Lahr - Herren II 9:3.

■ Spieltermine des TTC Altdorf

Freitag, 8. März
18.30 Uhr Schwanau/Meißenheim IV - Herren IV

Samstag, 9. März
12.30 Uhr Jungen U13 - Oberschopfheim

13.00 Uhr Hohberg - Jungen U15

15.00 Uhr Jungen U19 - Renchen III

15.30 Uhr Kappel - Jungen U15 II

18.00 Uhr Friesenheim - Herren

18.00 Uhr Ebersweier - Herren II

Sonntag, 10. März
10.00 Uhr Damen II - Ettenheim

10.00 Uhr Herren III - Schwanau/Meißenheim III

■ **FSV Altdorf**

Samstag, 9. März

13.30 Uhr SV Oberkirch 2 - FSV Altdorf 2 (Kreisliga B)

15.30 Uhr SV Oberkirch - FSV Altdorf (Bezirksliga)

■ **Frauenkreis Altdorf**

Der Altdorfer Frauenkreis lädt am Mittwoch, 13. März, 15 Uhr zum gemütlichen Kaffeemittag in das Pfarrzentrum Altdorf ein. Neben Kaffee und Kuchen gibt es dieses Mal einen schönen Bildervortrag zur Priesterweihe und zur Primiz des Altdorfer Neupfarrers Josuah Schwab.

■ **TG Altdorf und SG Altdorf Ettenheim**

Heimspieltag SG Altdorf/Ettenheim & TG Altdorf

Samstag, 9. März
18 Uhr Damen I - HSG Freiburg 2

20 Uhr Herren I - HSG Freiburg.

ETTENHEIM

VHS Lahr L Außenstelle Ettenheim

Gesundheitsorientiertes Laufen (für Anfänger)
ab 07.03.2024 18:30-19:30 Uhr, Sportplatz Ettenheim

Schokoladen-Werkstatt (für Erwachsene)
am Fr, 08.03.2024 18:30- 20:30 Uhr,
August-Ruf-Bildungszentrum, Schulküche

Schokoladen-Werkstatt (für Kinder)
am Sa, 09.03.2024 10:00- 12:00 Uhr,
August-Ruf-Bildungszentrum, Schulküche

NEUER KURS: Line Dance für Anfänger zu moderner Musik (Zusatzkurs)
ab Fr, 15.03.2024 19:15-20:45 Uhr, Vereinshaus
Ettenheimweier, Am Kreuzbuck 4

Vortrag: Erfolgreich in Aktien investieren
Do, 14.03.2024 19:00- 21:00 Uhr, Bürgersaal, Rathaus
Ettenheim (Abendkasse 5€)

**Vortrag: Demenz - Ursachen, Vorbeugung und
Behandlungsmöglichkeiten**
Mi, 20.03.2024 19:00 Uhr im Bürgersaal (kostenlos)

Betriebsbesichtigung Weingut Bieselin
Do, 21.03.2024 18:00- 19:30 Uhr (Anmeldung erforderlich.)

Café Polyglott – Sprachenstammtisch
Do, 21.03.2024 ab 20:00 Uhr, Gallagher's Nest,
Münchweier (kostenfrei)

Anmeldung und Informationen zu allen Kursen: VHS
Ettenheim, 07822/7893503 oder vhs-ettenheim@lahr.de

Kirchenchor St. Bartholomäus
Chorproben ab heutigem Donnerstag, 7. März, wieder um 19.30 Uhr im
Pfarrzentrum St. Martin.

■ **SG Ettenheim Jugend**
Samstag, 9. März
10.30 Uhr D-Junioren SG Ettenheim - SV Endingen (Sportplatz Ettenheim)
14.00 Uhr C-Junioren SG Ettenheim - SG Vord. Kinzigtal (Sportpl. Ettenheim)
15.30 Uhr B-Junioren SG Ettenheim - SG Renchtal (Sportplatz Altdorf)
15.30 Uhr A-Junioren SG Ettenheim - SG Vord. Kinzigtal (Sportpl. Ettenheim).

■ Frauenselbsthilfe Krebs Ettenheim

Die Frauenselbsthilfe Krebs Ettenheim trifft sich am Montag, 11.3., um 18 Uhr im Winefeldsaaal zum Thema „Krebs und Ernährung“. Betroffene sind herzlich willkommen, Info W. Funk-Frerichs, Telefon 07822 / 30523.

■ **Kolpingfamilie - „Mensch ärgere dich nicht“, sondern spiel mit uns!**
Jeden 2. Mittwoch im Monat um 19 Uhr fallen beim Spieleabend im Pfarrzentrum nicht nur die Würfel. Karten oder Quiz, Tisch- und Gesellschaftsspiele u.v.m. bieten Spaß und Action. Eingeladen sind

alle Generationen, die gerne spielen einen geselligen Abend verbringen möchten. Termine: 13.3. / 10.4. / 8.5. / 12.6. / 10.7. / 14.8. / 11.9. / 9.11. / 13.11. / 11.12., je 19 Uhr. Kontakt: kolping-ettenheim@gmx.de Adresse: Pfarrzentrum St. Martin, Rohanstraße 22, Ettenheim.

■ **Spiele des FV Ettenheim,**

Sonntag, 10. März

13. Uhr Herren/ 2 Kreisliga B: FV Biberach 2 : FV Ettenheim 2

15 Uhr Herren/ 1 Kreisliga A: FV Biberach : FV Ettenheim

ETTENHEIMMÜNSTER

Forum älterwerden St. Landelin Ettenheimmünster

Am **Mittwoch, 13. März**, findet der nächste Seniorennachmittag statt - wie immer um 14.30 Uhr im Pfarrheim. Nach Kaffee und Kuchen unterhält uns Hans Enz musikalisch auf seinem Keyboard. Bitte bis spätestens Montag, 11.3., anmelden bei M. Faber, Telefon 07822 / 448228 und H. Griesbaum, Telefon 07822 / 1543, oder per E-Mail: seniorenmue@gmx.de.

MÜNCHWEIER

■ Bauwagentreff – Generalversammlung

Einladung zur Generalversammlung des Bauwagentreff am Samstag, 9.3., um 19.30 Uhr im Gasthaus Sonne Münchweier. Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen: 1. Begrüßung durch den Vorstand; 2. Jahresbericht des Schriftführers von 2023; 3. Jahresbericht des Rechners von 2023; 4. Bericht der Kassenprüfer von 2023; 5. Verschiedenes. Alle Mitglieder und Freunde des Vereins sind eingeladen. Schriftführerin Manuela Wagner

■ **Hiddi im Brucktal - Jahreshauptversammlung**

Die Hiddi im Brucktal lädt zur Jahreshauptversammlung am Samstag, 23.3., um 18 Uhr im Sportheim in Münchweier ein. Die Tagesordnung wurde von den Vorständen wie folgt festgelegt: 1. Begrüßung; 2. Bericht des Schriftführers; 3. Stellungnahme des Rechners; 4. Stellungnahme der Kassenprüfer; 5. Entlastung des Rechners; 6. Entlastung der Vorstandschaft; 7. Abstimmung über die Aufnahme der Neumitglieder; 8. Sonstiges.

■ **Kultur- und Heimatverein Münchweier - Sonntagsspaziergang**

Der KuH-Verein Münchweier lädt zum 10. Mal zu seinem Sonntagsspaziergang am Gertrud-Tag ein. Der Frühling lockt uns in Feld und Flur. Start am Sonntag, 17.3., am Gasthaus „Sonne“ um 9.30 Uhr. Danach kann ein gemeinsames Mittagessen (Braten, Schnitzel, Gemüse und Beilagen für 18 Euro) eingenommen werden. Anmeldung bitte bis 13.3. bei Anneliese Duffner, Telefon 07822 / 2887. Die Vorstandschaft.

■ **Verein für Obstbau, Garten & Landschaft Münchweier**

Schnittkurs für Obstbäume in Münchweier

Einladung auf Samstag, 9. März, von 9 bis 12 Uhr zu einem Schnittkurs für junge und alte Obstbäume an die Winzerhalle in Münchweier. Kristina Paleit von der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau in Offenburg, wird zeigen, warum ein Grundgerüst bei Jungbäumen sehr wichtig ist. Infos gibt es auch zum Erziehungsschnitt und Kronenaufbau an Jungbäumen. Auch der Erhaltungsschnitt bei älteren Obstbäumen, der Rückschnitt für Triebwachstum, die Steigerung der Fruchtqualität oder die Entfernung von altem überhängendem Fruchtholz wird angesprochen. Zur Erkennung von Obstbaumkrebs, Pilzen und anderen Krankheiten werden ebenfalls Hinweise und Behandlungsmöglichkeiten gegeben. Auch für die Fragen der Teilnehmer (es sind auch Nicht-Mitglieder willkommen) ist sicherlich noch Zeit.

ORTENAUKREIS

Sammlung von Problemabfällen, Elektronikgeräten und Elektrokleingeräten

**Sammlung in Ettenheim am Dienstag, 19. März, von 10 bis 14 Uhr
auf dem Parkplatz bei den Sportstätten im Mühlenweg 31**

Problemabfälle aus Haushaltungen sind Stoffe, die üblicherweise in kleinen, haushaltsüblichen Mengen anfallen und bei einer Entsorgung über den normalen Hausmüll Nachteile und Schäden für Personen, Fahrzeuge, Entsorgungsanlagen und Umwelt hervorrufen können und daher getrennt erfasst und in speziellen Anlagen sicher entsorgt werden müssen.

Es handelt sich dabei um Abfälle wie z.B. Farben, Lacke, Lösemittel, Sprays mit Resten, PU-Schaumdosen, Imprägnier- und Holzschutzmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren, LED- und Energiesparlampen, Säuren, Laugen, Salze, Reinigungsmittel, Chemikalienreste, Feuerlöcher, Altöle, Frittierfette und Speiseöle, Quecksilberthermometer und Altmedikamente.

Ausstellung „Menschenrechte für alle“ im Landratsamt

Das Migrationsamt Ortenaukreis zeigt im Rahmen der internationalen Wochen gegen Rassismus unter dem Motto „Menschenrechte für alle“ Kunst von zwei geflüchteten Frauen, die in Unterkünten des Ortenaukreises wohnen. Neben Fotografien und gemalten Bildern der Künstlerinnen gibt die Ausstellung „Kunst verbindet“ zudem anhand von Schautafeln mit Zahlen, Fakten und Bildmaterial einen Einblick in das Leben von Geflüchteten in einer Gemeinschaftsunterkunft. Die Vernissage findet am **Montag, 11. März, um 14 Uhr** im Foyer zu den Sitzungssälen des Landratsamts Ortenaukreis, Offenburg, Badstraße 20 statt. Die Ausstellung kann darüber hinaus an den Donnerstagen 14., 21., 28. März und 4. April, jeweils von 14 bis 18 Uhr besichtigt werden. Zu diesen Terminen wird auch eine der Künstlerinnen und eine Ansprechperson des Flüchtlingssozialdienstes für Fragen und Antworten anwesend sein.

Ende des Ettenheimer Amtsblatts